

Leistungsvertrag 2026-2029

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3011 Bern

und

der **Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (nachfolgend VBG)**, handelnd durch den Vorstand, vertreten durch die Präsidentin, Frau Sybille Wölfing, und die Vize-Präsidentin, Frau Barbara Nyffeler, p.A. Bollwerk 39, 3011 Bern

betreffend

Gemeinwesenarbeit

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche und konzeptionelle Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche und konzeptionelle Grundlagen:

- a. die Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹;
- b. die Artikel 27 und 11 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998² der Stadt Bern;
- c. das Reglement vom 30. Januar 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- d. die Verordnung vom 7. Mai 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- e. die Statuten der VBG vom Dezember 2022;
- f. das Grundlagenpapier der VBG vom 4. Dezember 2024

Art. 2 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und den Preis der Leistungen, welche die VBG für die Stadt im Bereich der Gemeinwesenarbeit erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber der VBG.

¹ GG; BSG 170.11

² GO; SSSB 101.1

³ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁴ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 3 Zweck und Tätigkeitsbereich der VBG

¹ Die Gemeinwesenarbeit

- a. fördert Partizipation und Integration in den Stadtteilen. Die Teilhabe am Gemeinwesen wird auch in schwierigen Lebenslagen ermöglicht;
- b. trägt bei zum Aufbau und zur Stärkung der nachbarschaftlichen sowie quartier- und stadtteilbezogenen sozialen Netzwerke von Personen, Gruppen und Organisationen;
- c. stärkt die interdisziplinäre und zielgruppenübergreifende Zusammenarbeit sowie die Ressourcenmobilisierung zu Gunsten von mehr Lebensqualität in den Quartieren und zur Unterstützung einer nachhaltigen Quartierentwicklung;
- d. ermöglicht den Erhalt und die Erweiterung von Identifikationsmöglichkeiten für die Bewohner und Bewohnerinnen in den Quartieren sowie die Verbesserung materieller, immaterieller und infrastruktureller Bedingungen in benachteiligten Quartieren unter Berücksichtigung der bestehenden Vereine und Initiativgruppen;
- e. unterstützt den Betrieb und den Aufbau von Begegnungsorten in Zusammenarbeit mit ehrenamtlich und freiwillig Engagierten, um Austausch, zivilgesellschaftliches Engagement und Informationsvermittlung zu erleichtern;
- f. fördert das freiwillige Engagement und die Selbstorganisation für lebendige Quartiere, sozialen Zusammenhalt und unterstützende Nachbarschaften;
- g. trägt bei zu einem respektvollen Umgang mit Diversität und Chancengerechtigkeit.

² Die von der VBG geführten oder begleiteten Angebote und Projekte orientieren sich primär an der Lebenswelt der Menschen, ihren Bedürfnissen, Themen und ihrer Verankerung im Quartier/Stadtteil und Stadtgebiet. Die Gemeinwesenarbeit wird sozialraum- und bedarfsorientiert weiterentwickelt.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Die VBG orientiert sich bei der Leistungserbringung (Absatz 2) an den folgenden strategischen Leitlinien:

- a. Die Quartierarbeit ergänzt und unterstützt das freiwillige Engagement dort mit professionellem Know-how, wo entsprechender Bedarf nachgewiesen vorhanden ist.
- b. Die Quartierzentren mit professionellen Mitarbeitenden sind primär dort zu betreiben, wo aufgrund der sozio-ökonomischen Indikatoren davon auszugehen ist, dass sich die Quartierbevölkerung schlecht selbst organisieren kann.
- c. Die Quartiertreffs sollen – unabhängig von sozio-ökonomischen Kriterien – dort betrieben werden, wo sie weitgehend durch freiwilliges Engagement getragen werden.
- d. Die Nachbarschaftsvermittlung vermittelt in der ganzen Stadt Bern Unterstützung unter Nachbar*innen. Dabei sind in Quartieren mit erhöhtem Bedarf Synergien mit der Quartierarbeit und ergänzenden Aufträgen, Projekten und Angeboten zu nutzen, damit sich die Quartierbevölkerung in vielfältiger Form im und fürs Quartier engagieren kann und Menschen mit Unterstützungsbedarf von einem Nachbarschaftsnetzwerk profitieren können.

- e. Die ergänzenden Aufträge, Projekte und Angebote sollen einen Mehrwert für das Gemeinwesen generieren und die Stärken der Gemeinwesenarbeit (Sozialraum-, Ressourcen- und Lebensweltorientierung) zum Tragen bringen. Dabei sind Synergien zwischen der Quartierarbeit (Leistungsgruppe 1) und den ergänzenden Aufträgen, Projekten und Angeboten (Leistungsgruppe 4) gewollt.

² Die Leistungen der VBG werden in folgende fünf Leistungsgruppen aufgeteilt:

1. Quartierarbeit und Quartierzentren:

Partizipative Zusammenarbeit mit Quartierbewohner*innen und relevanten Akteuren mittels Sozialraumanalysen, professionellem Projektmanagement, Empowerment, intermediärer Arbeit, Ressourcenerschliessung, Förderung von Nachbarschaften und Unterstützung der Integration ins Quartier sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Aufbauen, pflegen und stärken von sozialraumbezogenen Netzwerken in den Stadtteilen II, III, IV, V und VI sowie das Leiten von regelmässigen Treffen der sozialraumbezogen arbeitenden Fachpersonen in den Stadtteilen.

Professionelles Betreiben von Quartierzentren für alle Altersgruppen in Zusammenarbeit mit Vereinen, lokal aktiven Gruppen und freiwillig Engagierten mittels Treffpunktangeboten, Raum- und Materialvermietungen, Informationsvermittlung und Triage, soziokulturellen Veranstaltungen und quartierorientierten Dienstleistungen, Netzwerkarbeit, sozialer Integration sowie zentrumsspezifischer Angebote.

Professionelle Unterstützung für den Aufbau von Quartierräumen.

2. Quartiertreffs

Unterstützung von stationären und mobilen Quartiertreffs, welche aufgrund einer Initiative aus der Quartierbevölkerung eröffnet, betrieben oder umgenutzt werden und als Kristallisationspunkt für zivilgesellschaftliches Engagement und freiwilliges Engagement zu einem lebendigen Gemeinwesen beitragen. Die Unterstützung erfolgt über einen Beitrag an die Betriebskosten. Beraterische und administrative Unterstützung werden im Rahmen der Leistungsgruppen 1 und 5 nach Bedarf erbracht.

3. Nachbarschaftsvermittlung

Vermitteln von Unterstützung unter Nachbar*innen und professionelle Begleitung der freiwillig Engagierten. Personen mit Unterstützungsbedarf erhalten kompetente Informationen und werden gegebenenfalls an Fachstellen vermittelt. Kooperation und Nutzen von Synergien mit der Quartierarbeit sowie mit quartierorientierten Netzwerken.

Die Weiterentwicklung und fachliche Begleitung dieser Leistungsgruppe erfolgt in Kooperation mit Alter Stadt Bern.

4. Ergänzende Aufträge, Projekte und Angebote

Ergänzend zur Quartierarbeit und zur Nachbarschaftsvermittlung gemäss Leistungsgruppen 1 und 3 führt die VBG weitere sozialraumorientierte Projekte, die sie lancieren, mittragen oder im Auftragsverhältnis übernehmen kann.

5. Führen der Dachvereinigung und der Geschäftsstelle sowie fachliche Führung und Entwicklung

Sicherstellung der Führung in den Leistungsgruppen 1, 3, 4, Fachberatung für Mitgliedervereine, Behörden und Institutionen, Zusammenarbeit mit Familie & Quartier Stadt Bern (FQSB) in Projekten, Öffentlichkeitsarbeit.

³ Detaillierte Ziele und Indikatoren zu den Leistungsgruppen werden von der VBG und FQSB gemeinsam jährlich festgelegt. Dabei wird neuen Entwicklungen in den Quartieren und veränderten Bedarfslagen Rechnung getragen.

Art. 5 Zweckbindung

Die VBG verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Zusammenarbeit

Die VBG gewährleistet die nötige Zusammenarbeit mit den im jeweiligen Einzugs- und Fachgebiet tätigen Organisationen. Dazu gehören insbesondere: Quartierkommissionen, Kirchen, Organisationen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Schulen, FQSB (Bereich Soziokultur und Alter Stadt Bern), die städtische Fachstelle für Migrations- und Rassismusfragen, Partizipationsorgane, Quartiervereine und -leiste, andere beteiligte Verwaltungsstellen, private Hilfswerke, Altersorganisationen, Fachstellen im Migrationsbereich und weitere für die Gemeinwesenarbeit relevante Stellen.

Art. 7 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Die VBG verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20% der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden namentlich:

- Beiträge Gemeinde, sofern nicht aus diesem Leistungsvertrag und sofern für Projekte oder auf Gesuch hin ausgerichtet
- Beiträge Kanton, sofern für Projekte oder auf Gesuch hin ausgerichtet
- Beiträge Bund, sofern für Projekte oder auf Gesuch hin ausgerichtet
- Mitgliederbeiträge
- Mieterfranken
- Spenden
- Ertrag aus Vermietungen
- Ertrag aus Angeboten und Veranstaltungen
- Ertrag aus Verkauf Tageskarten
- Ertrag aus Gastrobetrieben abzüglich Materialeinkauf Gastrobetrieb
- Ertrag aus Kursen
- Ertrag aus Projekten
- Übrige Erträge.

³ Erreicht die VBG den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 8 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁵ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

⁵ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27 ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁶ über die Information und die Medienförderung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7 f. der Verordnung vom 29. März 2000⁷ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

Art. 9 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Die VBG verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986⁸ einzuhalten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Die VBG ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihr aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937⁹ geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 10 Zugang zu den Leistungen

¹ Die VBG gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Bewohnenden der Stadt Bern in vergleichbarer Weise offenstehen.

² Die VBG erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Sie hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁰ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 11 Trägervereine von Quartierzentren und Quartiertreffs, Projektunterstützung durch die VBG

¹ Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung von Trägerschaften durch die VBG ist:

- a. Mitgliedschaft der Trägerschaft bei der Dachorganisation;
- b. Anerkennung der Vorgaben dieses Vertrags;
- c. Angemessene Eigenleistung gemäss Beschlüssen der VBG-Organe im Rahmen der Vorgaben nach Artikel 7 Absatz 2;
- d. Funktionierende Organe (Vorstand, Betriebsgruppen) oder die Absicht zu deren (Wieder)-Aufbau innert 12 Monaten;

² Für die Anerkennung und Unterstützung von neuen Quartiertreffs sowie für die Ausgestaltung der Vereinbarungen mit den Trägervereinen richtet sich die VBG nach schriftlich festgelegten Abläufen und Vereinbarungsmustern, die mit FQSB abgesprochen wurden. In den Vereinbarungen mit den Trägervereinen ist auf diesen Leistungsvertrag zu verweisen.

6 Informationsgesetz (IMG); BSG 107.1

7 SSSB 107.1

8 KDSG; BSG 152.0424

9 StGB; SR 311.026

10 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

³ Projektbezogene finanzielle Unterstützung für nicht institutionell organisierte Gruppen von Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohnern ist möglich. Voraussetzungen sind ein von den zuständigen Organen der VBG bewilligtes Konzept und eine definierte begrenzte Dauer des Projekts. FQSB wird über die Projektunterstützung informiert.

⁴ Bei der Vermietung von Räumlichkeiten richten sich die Trägervereine nach Grundsätzen, die vom Vorstand VBG in Absprache mit FQSB verabschiedet wurden.

Art. 12 Besondere Themenschwerpunkte und Projekte

Besondere Themenschwerpunkte und Projekte werden zwischen VBG und FQSB in einem jährlichen Austausch festgelegt und schriftlich festgehalten.

Art. 13 Versicherungspflicht

Die VBG ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 14 Umweltschutz

Die VBG verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Bei Veranstaltungen in Räumlichkeiten der VBG wird Mehrweggeschirr benutzt. Die Stadt stellt Arbeitshilfen zur sinnvollen Verwendung von Mehrweggeschirr zur Verfügung.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 15 Anstellungsbedingungen

¹ Die VBG garantiert den Arbeitnehmenden gemäss Gesamtarbeitsvertrag vom 9. Januar 2007 im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen sind die Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL massgebend.¹¹ Wo die Standards von BENEVOL aus fachlicher Sicht nicht adäquat sind, gelten Leitlinien zu zivilgesellschaftlichem Engagement, welche mit FQSB ausgearbeitet werden.

³ Sofern der VBG ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist diese verpflichtet, die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 18 Absatz 1 an ihre Angestellten weiterzugeben.

Art. 16 Gleichstellung

¹ Die VBG hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹² über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Die VBG kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Die VBG trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

¹¹ https://www.benevol.ch/fileadmin/images/global/PDF/benevol_Standards_Freiwilligenarbeit.pdf
¹² Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 17 Diskriminierungsverbot

Die VBG beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹³ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

Art. 17a Arbeitsintegration

Die VBG verpflichtet sich, Massnahmen zur Arbeitsintegration (niederschwellige Arbeitsplätze, Einsatzplätze der beruflichen und sozialen Integration, etc.) zu prüfen. Sie arbeitet dafür mit dem Kompetenzzentrum Arbeit der Stadt Bern zusammen.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 18 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 4 für die Jahre 2026-2029 mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 3 587 988.00.

² Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus, erstmals am 10. Januar und dann jeweils auf den Ersten des Monats.

Die Globalsumme verteilt sich **2026-2029** pro Jahr auf folgende Leistungen:

Leistungen	Abgeltung total Fr. 3 587 988.00
1. Quartierarbeit und Quartierzentren	Fr. 2 530 022.00
2. Finanzielle Unterstützung von mit freiwilligem Engagement betriebenen Quartiertreffs	Fr. 172 966.00
3. Nachbarschaftsvermittlung	Fr. 250 000.00
4. Ergänzende Aufträge, Projekte und Angebote	Fr. 95 000.00
5. Führung der Dachvereinigung, Führung der Geschäftsstelle und fachliche Führung und Entwicklung	Fr. 540 000.00

³ Damit die strategischen Leitlinien gemäss Artikel 4 Absatz 1 dieses Vertrags eingehalten werden können, kann die VBG in den Leistungsgruppen 1, 3 und 5 bis zu 15% von der Aufteilung der Globalsumme auf die einzelnen Leistungsbereiche 1, 3, und 5 abweichen. In der Leistungsgruppe 2 kann die Abweichung 30% nach oben und 15% nach unten betragen. Die Veränderungen sind jährlich zu den vereinbarten Eingabefristen zu begründen.

⁴ In der jährlichen Abgeltung für Leistungsgruppe 1 sind folgende zweckgebundene Beiträge enthalten:

- Infotime: Fr. 50 000.00
- FemmesTische: mindestens Fr. 10 000.00

¹³ BV; SR 101

- Quartierräume im Kleefeld in Zusammenarbeit mit dem DOK: Fr. 120 000.00
- Nähatelier Quartierzentrum Wylerhuus: Fr. 20 000.00

⁵ Die jährliche Abgeltung für die Leistungsgruppe 4 verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Aufträge, Projekte und Angebote:

Fachlicher Auftraggeber	Auftrag	Budget
Gesundheitsdienst	Quartierkoordination primano, Frühförderung in den Stadtteilen II, III und V	Fr. 30 000.00
Schulamt, Gesundheitsdienst, FQSB	Bildungslandschaft Bern West – (Koordination Familien – Schule – Quartier), Elterncafés Bern West	Fr. 50 000.00
FQSB	Schreibdienst	Fr. 15 000.00

Sollten im Laufe der Vertragslaufzeit neue Aufträge, Projekte und Angebote von der Stadt an die VBG übertragen werden, werden diese in einer separaten Vereinbarung geregelt und abgegolten.

⁶ Werden die im Rahmen der Leistungsgruppe 4 erbrachten Leistungen mit weniger als Fr. 50 000.00 pro Jahr abgegolten, erfolgt das Reporting und Controlling gemäss Artikel 25. Liegt die Abgeltung über Fr. 50 000.00, erstellt die VBG eine Abrechnung, welche Personal-, Liegenschafts- und Gemeinkosten ausweist. In der Leistungsgruppe 4 sind absehbare Abweichungen von den vereinbarten Abgeltungen mit den jeweiligen Auftraggebenden und FQSB möglichst rasch zu besprechen. Bei Konflikten zwischen den Vertragsparteien ist das Verfahren analog zum Artikel 27 anzuwenden, wobei FQSB einzubeziehen ist.

⁷ Im Rahmen des Budgetverfahrens der VBG erhalten die zuständigen Organe der Stadt Kenntnis über die Verteilung auf die Leistungsgruppen und Trägerschaften.

⁸ Für den Fall, dass die Teuerung den städtischen Mitarbeitenden ausgeglichen wird, hat die VBG darüber hinaus Anspruch auf einen Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten im gleichen Ausmass.

Art. 18a Kürzung der Abgeltung bei schwieriger Finanzlage

¹ Bei schwieriger Finanzlage kann der Gemeinderat die vereinbarte Abgeltung für das nächste Budgetjahr um maximal 10 Prozent kürzen.

² Eine schwierige Finanzlage im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, sofern das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts der Stadt Bern im Durchschnitt der letzten zwei Rechnungsjahre und dem letzten genehmigten Budgetjahr mindestens ein Defizit von 15 Mio. Franken ausweist.

³ Eine Kürzung der Abgeltung ist mindestens 6 Monate im Voraus anzukünden und erfolgt jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres.

⁴ Im Falle einer Kürzung der Abgeltung überprüfen die Parteien die abgegoltenen Leistungen und passen diese allenfalls an.

⁵ Kommt keine Einigung zustande, kann die Stadt den Leistungsvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des laufenden Jahres auflösen.

Art. 19 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der VBG.

Art. 20 Information

Die Stadt informiert die VBG über bedeutende Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die die Leistungserbringung betreffen.

Art. 21 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Die VBG kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001¹⁴ über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 22 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz und wendet sich für Auskünfte und Einsicht in Unterlagen an die zuständige Stelle der VBG.

³ Die VBG gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Die Finanzkontrolle der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 18 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 23 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 24 Buchführungspflicht

¹ Die VBG erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911¹⁵.

² Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet die VBG der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle. In der Jahresrechnung sind insbesondere die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen sowie Zusammenzüge, die Auskunft geben über

- die eingesetzten Mittel pro Sachkonto (Kostenarten);
- die eingesetzten Mittel für die Geschäftsstelle VBG (Hilfskostenstelle);

¹⁴ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

¹⁵ OR; SR 220

- die eingesetzten Mittel pro Mitgliedverein, bzw. pro Quartierzentrum, Quartiertreff, Quartierarbeitsteam und für Aufträge und Projekte (Kostenstellen);
- die eingesetzten Mittel pro Stadtteil;
- die eingesetzten Mittel pro Leistungsgruppe gemäss Artikel 18 Absatz 2 des Leistungsvertrags.
- die eingesetzten Mittel pro Auftrag, Projekt oder Angebot in Leistungsgruppe 4.

³ Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres weist die VBG der Stadt die Erreichung des in Artikel 7 Absatz 2 vereinbarten Eigenfinanzierungsgrads nach.

⁴ Die VBG stellt sicher, dass die Mitgliedervereine, bei welchen professionelles Personal der VBG beschäftigt ist, eine einheitliche Buchführung gemäss vereinbartem Kontenplan erstellen. In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 25 Jährliche Berichterstattung

¹ Die VBG berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

² Die Berichterstattung der VBG erfolgt gemäss den im Anhang 1 vereinbarten Formaten, Terminen und Indikatoren sowie gemäss der vereinbarten jährlichen Zielsetzungen (vgl. Artikel 4 Absatz 3).

³ Die Vorhaben der Quartierarbeit werden im Rahmen jährlicher Workshops in Zusammenarbeit mit FQSB geplant und ausgewertet. Die VBG richtet sich dabei nach dem gemeinsam mit FQSB ausgearbeiteten Auswertungs- und Planungsraster.

⁴ Die VBG schlägt Massnahmen vor, wenn vorgegebene Sollwerte/Indikatoren nicht erreicht werden oder Probleme bei der Zielerreichung absehbar sind.

Art. 26 Weitere Informationspflichten

¹ Die VBG orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

² Insbesondere erstattet die VBG der Stadt umgehend Meldung, falls sich eine Überschreitung oder Unterschreitung der vereinbarten Leistungsmenge oder das Nichterreichen des Eigenfinanzierungsgrads abzeichnet.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 27 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 28) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 29). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁶ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

¹⁶ VRPG; BSG 155.21

Art. 28 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die VBG den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung nach erfolgloser Mahnung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 29 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die VBG der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die VBG Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die VBG den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn die VBG von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹⁷) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 30 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2029.

² Die VBG nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 31 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 32 Anhang

Der Anhang bildet integrierender Bestandteil dieses Vertrags.

¹⁷ ZGB; SR 210

Bern,

VBG
Die Präsidentin

Sybille Wölfing

Bern,

Die Vize-Präsidentin

Barbara Nyffeler

Bern,

Stadt Bern
Die Direktorin für Bildung, Soziales und
Sport

Ursina Anderegg

Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Bern mit GRB Nr.

Anhang 1 zum Leistungsvertrag 2026-2029 mit der VBG

Indikatoren

- Anzahl Nutzende der von professionellen Mitarbeitenden geführten Angebote (Kennzahl)
- Anzahl Angebote (Quartierzentren, Quartiertreffs, Standorte Quartierarbeit, weitere Angebote) (Kennzahl)

Reportinginstrumente und Termine

Instrument / Dokument	Bemerkungen zum Inhalt	Fälligkeit
Benutzendenstatistik	Wird für das städtische Reporting benötigt.	Januar (betreffend Vorjahr)
Reportingbericht Jahrescontrollinggespräch	<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zu Schwerpunkten und wichtigen Entwicklungen • Aussagen zu wichtigen Kooperationen • Erläuterungen zur Jahresrechnung • Bericht/Statistik zu Quartiertreffs • Bericht/Statistik Nachbarschaft Bern • Dokumentation Anfragen Quartierinfostellen • Bericht/Statistik Schreibdienst • Angaben zu Medienberichterstattung 	Juni (Berichtszeitraum: Vorjahr)
Jahresrechnung VBG	Gemäss Artikel 24 des Leistungsvertrags	Juni (Berichtszeitraum: Vorjahr)
Jahresauswertungen/Jahresplanungen Leistungsgruppe 1 Berichterstattungs- und Planungsworkshops mit Anwesenheit FQSB	Die ausgefüllten Auswertungs- und Planungsraster sind Grundlage für die Diskussion in den Berichterstattungs- und Planungsworkshops. Es findet eine gemeinsame Reflektion der zentralen Vorhaben der Quartierarbeit statt.	Auswertung: Dezember Planung: Januar/Februar
Jahresgespräche mit Trägervereinen bzw. Leitenden der Quartierzentren mit Anwesenheit FQSB	Basis der Gespräche sind Jahresrechnungen Trägervereine, Jahresberichte, Betriebskonzepte, Statistiken Die Gespräche werden mittels Protokoll dokumentiert.	Mai/Juni (Berichtszeitraum: Vorjahr)
Planungsraster primo		Gemäss Vorgaben Gesundheitsdienst / FQSB erhält Kopie

Reportingbericht Bildungslandschaft Bern West, Auszug Jahresplanung		Vor der Steuergruppensitzung
---	--	------------------------------